KANTON AARGAU

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Baubewilligungen

Felicitas Siebert
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062 835 33 21
Fax 062 835 33 09
E-Mail felicitas.siebert@ag.ch

An sämtliche Kantonal- und
Bezirksparteien des Kantons Aargau

Aarau, 16. August 2012

Massgebende Bestimmungen für das Plakatieren im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Hinblick auf die kommenden Wahlen vom 23. September 2012 (Bezirks- und Kreisbehörden) sowie vom 21. Oktober 2012 (Gesamterneuerungswahlen Regierungsrat und Grosser Rat) möchte die Abteilung für Baubewilligungen noch einmal auf die geltenden Plakatierungs-Bestimmungen und insbesondere die möglichen Sanktionen bei Verstössen hinweisen. Mit der Einhaltung ersparen Sie sich, den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Behörden Umtriebe und unangenehme Überraschungen.

Als Basis gilt folgende Bestimmung der Bauverordnung:
§ 49 Abs. 3 BauV
"Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, unbeleuchtete temporäre Reklamen mit einer Fläche bis 3.5 m2, welche innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden. Sie müssen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der "Richtlinie über Strassenreklamen" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Mai 2011 erfüllen und dürfen bei

a. Wahlplakaten während maximal acht Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach wieder entfernt werden,

b. Abstimmungsplakaten während maximal acht Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden

c. …"

Für Wahlwerbung bis 0.7 m2 an Kandelabern von Beleuchtungsmasten gilt ebenfalls die Frist von acht Wochen. Die Bewilligung liegt hier aber in der Kompetenz der Gemeinden, welche ihre Zustimmung erteilen muss. Die Zustimmung der Gemeinde ist an keine Form gebunden. Die Behörden sind aber verpflichtet, den Zugang für die Parteien rechtsgleich zu regeln.

Offizielle (und damit zu bezahlende) Plakatstellen bspw. der APG werden von der Regelung gemäss der BauV bzw. der Richtlinie über Strassenreklamen nicht erfasst. An den offiziellen Plakatstandorten kann bereits vorterminlich geworben werden.

In der Beilage finden Sie das Merkblatt, welches der Verdeutlichung der massgebenden Bestimmungen dienen soll.

An dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass anlässlich der letzten Wahlen und Abstimmungen eine nicht unerhebliche Zahl von Verstössen gegen die geltenden Bestimmungen festgestellt wurde. Wir bitten Sie deshalb, die Kandidatinnen und Kandidaten darauf aufmerksam zu machen, dass - vorrangig bei denjenigen Plakaten, welche die Verkehrssicherheit gefährden - Sanktionen gegen die Fehlbaren ergriffen werden müssen. Die Sanktionen werden je nach der Schwere der Zuwiderhandlung entweder darin bestehen, dass eine kurze Frist zur Verschiebung des Plakats angesetzt wird oder aber es wird die sofortige Entfernung angeordnet - ev. im Wiederholungsfall verbunden mit einer Verzeigung[1] der verantwortlichen Person. Da der Fokus auf der Verkehrssicherheit liegt, werden auf den Kantonsstrassen insbesondere an und in Kreiseln, im Nahbereich von Fussgängerstreifen und bei heiklen Sichtverhältnissen (Sichtzonen) verkehrsgefährdende Plakate durch die Mitarbeitenden der
kantonalen Werkhöfe unverzüglich entfernt.

Wir möchten Sie bitten, diese Informationen an die Wahlverantwortlichen sowie alle Kandidatinnen und Kandidaten weiterzuleiten. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie mit Ihrer Unterstützung zu einem geordneten Wahlkampf beitragen.

Freundliche Grüsse

Felicitas Siebert, Rechtsanwältin
Abteilungsleiterin

Beilage: Merkblatt

---

[1] Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (Stand 1. Juli 2012)
Art. 114
[1]Mit Busse wird bestraft, wer:
a) Strassenreklamen vorschriftswidrig anbringt.